

A. FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER NUTZUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 11 DOREGEBIET NACH § 5 BAUNVO
ZULASSIG SIND ALLE ANLAGEN NACH § 5 ABS. 2 BAUNVO
- 12 UNTERGEORNETE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NICHT ZULASSIG.
- 14 IM ERDGESCHOSS SIND WOHNUNGEN AUSGESCHLOSSEN. IM ÜBRIGEN WIRD DIE ANZAHL DER WOHNUNGEN AUF 4 BEGRENZT.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 15 DIE OBERGRENZE FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO BESTIMMT.
GRZ = 0,6
GFZ = 1,2
- 17 III ANZAHL DER ZULASSIGEN VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTWERT.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHE, BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHE

18 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSELÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT. DIE GRUNDSTÜCKSELÄCHEN DER IN § 17 ABS. 1 BAUNVO BEZUGNEHMEN SIND NACH § 17 ABS. 1 BAUNVO EINER GRUNDSTÜCKSELÄCHENZAHL VON 10 ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

19 MAX. 1,5m TIEFE DER BAUGRENZE ÜBERSCHRITTEN.

20 BAUGRENZE GEMÄSS § 23 ABS. 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

BAUWEISE

21 ABWEICHUNGEN VON DEN NOTWENDIGEN ABSTANDSELÄCHEN NACH ART. 6 BAUNVO SIND AUS STADTBAULICHEN GRÜNDEN, ENTSPRECHEND ART. 7 ABS. 1 BAUNVO, ZUGELASSEN.

- 4. FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN
- 4.3 FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLATZE
- 4.4 FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN
- 4.4 LAGE DER TIEFGARAGENLEHRT. DIE TIEFGARAGENLEHRT. DÜRFEN DURCH EINE LEICHTE FLUGRANE KONSTRUKTION ÜBERDACHT WERDEN.

- 11. VERKEHRSLÄCHEN
- 11.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- 11.6 FUSS- UND RADWEG
- 11.7 DER NÖRDLICHE TIEFBEREICH IST ENTSPRECHEND DES SANIERUNGSKONZEPTE DER ST 2078 MIT GRANIT-KLEINSTEIN ZU PFLASTERN.

- 15. OFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- 15.4 ZU PFLANZENDER LAUBBAUM
- 15.5 DIE SÜDLICHE TIEFLÄCHE DER TIEFGARAGE IST ZU BEGRÜNEN
- 15.6 DIE GEGENRECHNETE STELLPLATZFLÄCHE IST ALS SCHOTTERRASSEN AUSZUFÜHREN

C. VERFAHRENSVERMERKE

10 DER BAUAUSSCHUSS HAT IN SEINER SITZUNG VOM 22.07.1997 DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 "FELDKIRCHEN ORTSKERN I" GEMÄSS § 13 BAUGB BESCHLOSSEN

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 23.09.00
(1. BÜRGERMEISTER) WEBER
(Weber) 1. Bürgermeister

20 DER BAUAUSSCHUSS HAT AM 24.01.00 GEMÄSS § 10 BAUGB DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 "FELDKIRCHEN ORTSKERN I" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 24.01.00
(1. BÜRGERMEISTER) WEBER
(Weber) 1. Bürgermeister

30 GEMÄSS § 10 ABS. BAUGB KONNTE DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN ENTFALLEN, DA DIESE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG AUS DEM RECHTSÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT WURDE

DE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 "FELDKIRCHEN ORTSKERN I" WURDE DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTLICHEN GEMEINDEFATELN ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG, ANGESCHLAGEN AM 24.09.2000

ABGENOMMEN AM 02.11.2000, BEKANNTGEMACHT.

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRIT DIESE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG IN KRAFT.

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 18.09.00
(1. BÜRGERMEISTER) WEBER
(Weber) 1. Bürgermeister

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM
ORTSTEIL VAGEN

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 "FELDKIRCHEN ORTSKERN I"

FÜR FL-NR. 7/2 UND TEILFLÄCHE DER FL-NR. 8
M 1 : 500

FERTIGUNGSDATEN
VORENTWURF ÄNDERUNG VERFAHRENSVERMERKE
NOVEMBER 1998
DEZEMBER 2000

ARCHITEKT WERNER SCHMIDT
MÜHLENSTRASSE 20 A 83098 BRANNENBURG
PLANGROSSE 95/54
BY 9830

